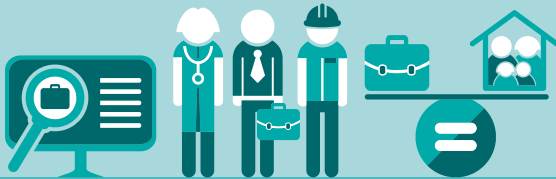


2018



03

Arbeit und
Erwerb

Neuchâtel 2020

Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Schweiz, Stand 1. März 2018

	GAV insgesamt ¹		GAV mit normativen Bestimmungen		GAV ohne normative Bestimmungen ³	
	GAV ¹	Unterstellte Arbeitnehmende ²	GAV ¹	Unterstellte Arbeitnehmende ²	GAV ¹	Unterstellte Arbeitnehmende ²
Total	581	2 115 300	566	1 913 100	15	202 200
davon allgemeinverbindliche GAV ⁴	69	1 135 600	59	958 600	10	177 000
Typ des GAV						
Verbands-GAV	203	1 777 000	X	X	X	X
Firmen-GAV ⁵	378	338 300	X	X	X	X
GAV und Mindestlöhne						
mit Mindestlöhnen	503	1 813 900	503	1 813 900	–	–
davon empfohlen	5	2 100	5	2 100	–	–
ohne Mindestlöhne	78	301 400	63	99 200	15	202 200
Grösse (unterstellte Arbeitnehmende)						
1–4 999	532	357 700	526	341 800	6	15 800
5 000–9 999	12	78 600	8	51 800	4	26 900
10 000–99 999	34	992 700	29	833 200	5	159 500
100 000 und mehr	3	686 300	3	686 300	–	–
ohne Angaben	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftssektor						
1. Sektor	5	3 500	5	3 500	–	–
2. Sektor	202	665 100	188	464 300	14	200 800
3. Sektor	369	1 267 600	368	1 266 100	1	1 400
nicht zuzuordnen ⁶	5	179 100	5	179 100	–	–

¹ Basisvertrag (einschliesslich der GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender). Ohne mit dem GAV verbundene Ergänzungsvereinbarungen oder Zusatzverträge und ohne die GAV mit der Regelung von 2016 über die Arbeitszeiterfassung (Art. 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz [ArGV 1]). Von einer Erhebung zur anderen kann eine leichte Veränderung der Anzahl GAV, die mit strukturellen Umstellungen in den gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereichen zusammenhängt, signifikante Auswirkungen auf die Zahl der unterstellten Arbeitnehmenden haben.

² Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Temporärarbeit (Personalverleih) zu.

³ GAV, die in der Regel den Wirkungsbereich (Arbeitgeber und Arbeitnehmende) anderer GAV mit geltenden normativen Bestimmungen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs betreffen.

⁴ GAV, die für einen bestimmten geografischen und Wirtschaftsbereich (Tätigkeit, Wirtschaftszweig oder Beruf) sowie für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden als obligatorisch erklärt wurde.

⁵ Einschliesslich der GAV der öffentlichen Verwaltung. Ohne die Hausverträge (lediglich von Seiten der Arbeitnehmenden durch eine Arbeitnehmervertretung unterzeichnet).

⁶ Dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal).

Bemerkung: Wegen Rundungsdifferenzen können aufaddierte Werte leicht vom Total abweichen.

Zeichenerklärung: «X» entfällt aus Datenschutzgründen.

Das Zeichen «–» wird bei gerundeten Zahlen verwendet und steht hier für den absoluten Wert null.

Normalarbeitsverträge (NAV)

Schweiz, Stand 1. März 2018

	Normalarbeitsverträge (NAV) ¹	
	Gewöhnliche NAV ¹	NAV mit zwingenden Mindestlöhnen ^{1,2}
Total	77	26
NAV und Mindestlöhne		
mit Mindestlöhnen	33	26
ohne Mindestlöhne	44	–
Reichweite		
national	6	1
kantonal	71	25
Wirtschaftssektoren³		
A 01–03 1. Sektor	33	–
B 05–43 2. Sektor	2	2
G 45–98 3. Sektor	42	20
Z 99 nicht zuzuordnen ⁴	–	4
Wirtschaftszweige³		
A 01–03 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	33	–
C 10–33 verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2	2
G 45–47 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	5	5
H 49–53 Verkehr und Lagerei	2	1
J 58–63 Information und Kommunikation	–	1
M 69–75 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2	4
N 77–82 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1	4
Q 86–88 Gesundheits- und Sozialwesen	4	–
S 94–96 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	–	3
T 97–98 private Haushalte als Arbeitgeber und Hersteller von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	28	2
Z 99 nicht zuzuordnen ⁴	–	4

¹ vgl. Definitionen

² Zu dieser Kategorie zählen auch gewöhnliche Normalarbeitsverträge (NAV) mit Mindestlöhnen im Sinne des Artikels 360a OR (2018 drei NAV).

³ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2008.

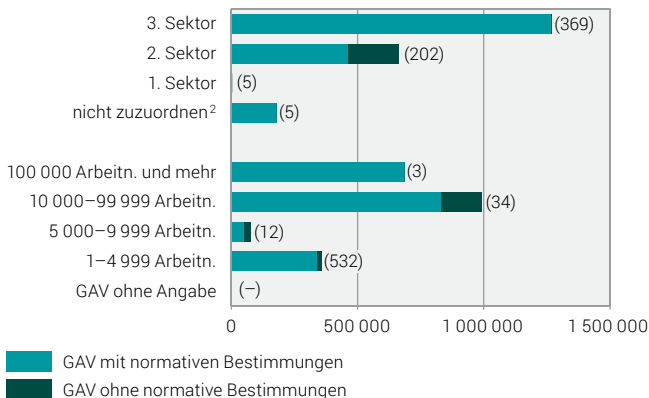
⁴ Dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten (gehört zu mehreren Wirtschaftszweigen gleichzeitig).

Bemerkung: Das Zeichen «–» wird bei gerundeten Zahlen verwendet und steht hier für den absoluten Wert null.

Unterstellte Arbeitnehmende (und Anzahl GAV in Klammern), 2018¹

Nach Wirtschaftssektor und Grösse des GAV

G1



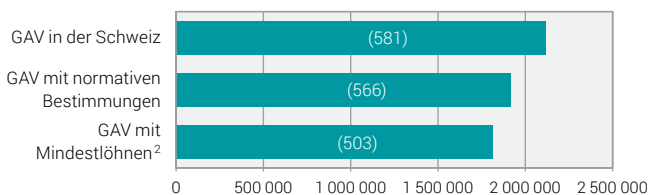
- ¹ Im Total eingeschlossene GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender. Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Temporärarbeit (Personalverleih) zu.
- ² Dieser Code ist in der NOGA nicht enthalten (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal).

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2020

Einem GAV mit Mindestlöhnen unterstellte Arbeitnehmende (Anzahl GAV in Klammern), 2018¹

G2

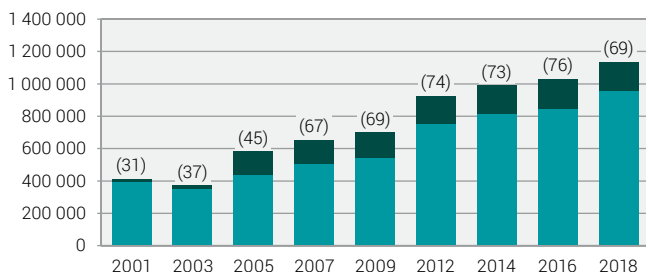


- ¹ Im Total eingeschlossene GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender. Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Temporärarbeit (Personalverleih) zu.
- ² Einschliesslich fünf GAV mit Empfehlungen für Mindestlöhne (2100 unterstellte Arbeitnehmende).

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2020

Einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellte Arbeitnehmende (Anzahl GAV in Klammern), 2001 – 2018¹ G3



GAV mit normativen Bestimmungen

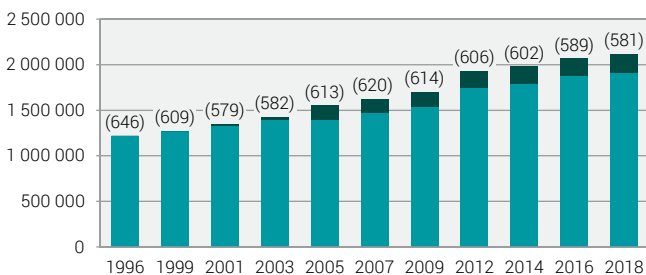
GAV ohne normative Bestimmungen

¹ 2001–2009, revidierte Zeitreihe (EGS 2009)

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2020

Unterstellte Arbeitnehmende (und Anzahl GAV in Klammern), 1996 – 2018¹ G4



GAV mit normativen Bestimmungen

GAV ohne normative Bestimmungen

¹ 2001–2009, revidierte Zeitreihe (Quelle: EGS 2009). Dazu zählen ab 2012 die Arbeitnehmenden, die den GAV des Wirtschaftszweigs Temporärarbeit (Personalvermittlung) des tertiären Sektors unterstellt sind.

Erhöhung um 14 GAV im Jahr 2007 aufgrund einer methodischen Änderung der Erhebung.

Im Total eingeschlossene GAV ohne Angabe der Anzahl unterstellter Arbeitnehmender: 5 (1994), 17 (1996), 15 (1999), 21 (2001), 29 (2003), 26 (2005), 15 (2007), 3 (2009), 4 (2012), 0 (2014, 2016, 2018)

Quelle: BFS – Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

© BFS 2020

Zur Erhebung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1994 alle zwei Jahre die **Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz (EGS)** durch. Diese Erhebung untersucht die Struktur und den Inhalt der **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** sowie die Entwicklung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereiche. Mit der EGS wird eine Bestandesaufnahme der in der Schweiz geltenden GAV des primären, sekundären und tertiären Sektors durchgeführt. Die GAV sind nach Wirtschaftszweig gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) geordnet. Die Dokumente, die mehrere Wirtschaftszweige abdecken (und nicht ausschliesslich einem Bereich zuzuordnen sind), werden in der GAV-Kategorie «keinem Wirtschaftszweig zuzuordnen» erfasst.

- Jeder zum Zeitpunkt der Erhebung gültige GAV wird registriert.
- Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.
- Die Anzahl GAV ohne Angabe der Anzahl Arbeitnehmender wird ebenfalls in die Erhebung einbezogen und in den statistischen Auswertungen erwähnt.
- Mit dem GAV verbundene Ergänzungsvereinbarungen und Zusatzverträge sowie Hausverträge (lediglich von Arbeitnehmerseite durch eine Arbeitnehmervertretung unterzeichnet) werden von den Statistikauswertungen ausgeschlossen.

Normalarbeitsverträge (NAV) sind ebenfalls ein fester Bestandteil der Erhebung. Wie die GAV werden auch die NAV gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) geordnet und erfasst.

Methodische Hinweise

Die EGS gibt einen Gesamtüberblick über die Struktur und die Entwicklung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Bereiche in der Schweiz. Sie erlaubt das **langfristige Beobachten von Tendenzen**. Basierend auf den strukturellen Veränderungen in diesem Gebiet können die zur Verfügung gestellten Informationen zur Erhebung aktualisiert werden. Zu diesem Zweck werden Art und Inhalt der erfassten Daten sowie die Erhebungsmethoden regelmässig angepasst. Um die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten und zu verbessern, werden die Daten (beispielsweise die erhobenen Dokumenttypen, die Anzahl unterstellter Arbeitnehmender und Arbeitgebender, die Einordnung der Dokumente gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) usw.) regelmässig ergänzt und konsolidiert, manchmal auch rückwirkend.

Der Vergleich zwischen zwei Erhebungen muss **punktuelle, dem Bereich GAV inhärente Fluktuationen** berücksichtigen. Von einer Erhebung zur nächsten kann eine geringfügige Veränderung der Anzahl GAV, zusammen mit spezifischen strukturellen Veränderungen (Inkrafttreten oder Kündigung eines GAV, vertragsloser Zustand) einen beträchtlichen Anstieg oder Rückgang der Anzahl unterstellter Arbeitgebender und Arbeitnehmender zur Folge haben.

- Die EGS 2009 enthält eine **revidierte und konsolidierte Zeitreihe (2001 – 2009)**, in der die GAV *mit* und *ohne* normative Bestimmungen (siehe Definitionen) unterschieden werden. Diese Unterscheidung ermöglicht die Aufteilung in zwei Vertragskategorien, deren Geltungsbereich (Anzahl unterstellter Arbeitgebender und Arbeitnehmender) ganz oder teilweise identisch sein kann.
- Seit EGS 2012 wird die neue **Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA08)** verwendet.

Definitionen

Normalarbeitsvertrag (NAV)

Durch den Normalarbeitsvertrag (NAV) werden für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt. Erstreckt sich der Geltungsbereich des Normalarbeitsvertrages auf das Gebiet mehrerer Kantone, so ist für den Erlass der Bundesrat zuständig, andernfalls der Kanton. Der NAV ist in den Artikeln 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR) geregelt.

Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages gelten unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird. Für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden und der Arbeitnehmenden im Hausdienst haben die Kantone Normalarbeitsverträge zu erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmenden regeln.

NAV mit zwingenden Mindestlöhnen: NAV, die unter Anwendung von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) erlassen wurden. Befristeter NAV, der zwingende Mindestlöhne vorsieht. Werden innerhalb einer Branche oder eines Berufs die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde auf Antrag einer tripartiten Kommission, die vom Bund oder von einem Kanton eingesetzt wird, einen befristeten Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen erlassen. Durch Abrede darf vom Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden (Art. 360d Abs. 2 OR).

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Ein Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband (oder mehreren Arbeitgeberverbänden) oder/und einem (oder mehreren) Arbeitgeber(n) einerseits und einem Arbeitnehmerverband (oder mehreren Arbeitnehmerverbänden) andererseits abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgebenden und

Arbeitnehmenden (**normative Bestimmungen**)¹. Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (**indirekt schuldrechtliche Bestimmungen**)², soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf die Aufstellung solcher Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich (**direkt schuldrechtliche Bestimmungen**) sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln. Der GAV ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechts geregelt.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden **Verbands-GAV** genannt; GAV, die auf der Arbeitgeberseite direkt (ohne Vermittlung eines Arbeitgeberverbandes) von den Vertretern eines oder mehrerer Unternehmen bzw. eines oder mehrerer Betriebe unterzeichnet werden, heissen **Firmen-GAV**.

Allgemeinverbindlich erklärter GAV (Allgemeinverbindlicher GAV)

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden: Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlich-erklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen (Tätigkeit, Wirtschaftszweig oder Beruf) und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

GAV-Unterstellte (unterstellte Arbeitgebende oder Arbeitnehmende)

Als unterstellte Person gilt jede natürliche oder juristische Person (Arbeitnehmer/in oder Arbeitgeber/in) die am Gesamtarbeitsvertrag teilhat, sei es, weil sie zum Personenkreis gehört, den der GAV in seinem Anwendungsbereich direkt einbezieht, sei es durch eine individuelle «Anschlusserklärung». Die Zahl der unterstellten Arbeitnehmenden ist ein prägender Faktor des GAV.

¹ **Normative Bestimmungen:** Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung des Einzelarbeitsvertrags wie Dauer der Probezeit, Mindestlöhne, Arbeitsdauer, Ferien, Zulagen, Kündigungsfristen usw.

² **Indirekt schuldrechtliche Bestimmungen:** Bestimmungen über Beitragszahlungen an eine Ausgleichskasse oder einen Fonds für berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitnehmervertretung in einem Unternehmen, Unfallvorsorge usw.

GAV-festgelegte Mindestlöhne

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhnen) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft:	Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, BFS, Tel. +41 58 463 64 29, lohn@bfs.admin.ch www.statistik.ch → Statistiken finden → Arbeit und Erwerb → Gesamtarbeitsverträge und Sozialpartnerschaft
Reihe:	Statistik der Schweiz
Themenbereich:	03 Arbeit und Erwerb
Originaltext:	Französisch
Übersetzung:	Sprachdienste BFS
Layout:	Sektion DIAM, Prepress/Print
Grafiken:	Sektion DIAM, Prepress/Print
Online:	www.statistik.ch
Print:	www.statistik.ch Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel, order@bfs.admin.ch , Tel. 058 463 60 60 Druck in der Schweiz
Copyright:	BFS, Neuchâtel 2020 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer:	1264-1800